

Grundsätze¹ der Hospizarbeit

1. Im Mittelpunkt der Hospizarbeit stehen der sterbende Mensch und die ihm Nahestehenden. Sie benötigen gleichermaßen Aufmerksamkeit, Fürsorge und Wahrhaftigkeit. Die Hospizarbeit richtet sich bei ihrer Hilfe und ihrer Organisation nach den Bedürfnissen und Rechten der Sterbenden², ihrer Angehörigen und Freunde.
2. Die Hospizbewegung betrachtet das menschliche Leben von seinem Beginn bis zu seinem Tode als ein Ganzes. Sterben ist Leben - Leben vor dem Tod. Die Hospizarbeit zielt vor allem auf Fürsorge und lindernde Hilfe, nicht auf lebensverlängernde Massnahmen. Diese lebensbejahende Grundidee schliesst aktive Sterbehilfe aus.
3. "Sterben zu Hause" zu ermöglichen ist die vorrangige Zielperspektive der Hospizarbeit, die durch den teilstationären und stationären Bereich ergänzt wird, wenn eine palliative Versorgung zu Hause nicht zu leisten ist.
4. Das Hospiz in seinen vielfältigen Gestaltungsformen kann eigenständige Aufgaben im bestehenden Gesundheits- und Sozialsystem übernehmen und ggf. in enger Kooperation mit den bereits bestehenden Diensten eine kontinuierliche Versorgung sterbender Menschen gewährleisten.
5. Zur Hospizarbeit gehört als wesentlicher Bestandteil der Dienst Ehrenamtlicher³. Sie sollen gut vorbereitet, befähigt und in regelmässigen Treffen begleitet werden. Durch ihr Engagement leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Teilnahme des Sterbenden und der ihm Nahestehenden am Leben des Gemeinwesens.
6. Professionelle Unterstützung geschieht durch ein multidisziplinäres Hospizteam von Ärzten, Pflegenden, Betreuenden, Seelsorgenden, Sozialarbeitenden, Ehrenamtlichen u. a. Für diese Tätigkeiten benötigen sie eine sorgfältige Aus-, Fort-, und Weiterbildung, fortgesetzte Supervision und Freiräume für eine persönliche Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer.
7. Das multidisziplinäre Hospizteam verfügt über spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in der medizinischen, pflegerischen, sozialen und spirituellen Beeinflussung belastender Symptome, welche das Sterben begleiten können, z. B. in der Schmerzbehandlung und Symptomkontrolle.
8. Zur Sterbebegleitung gehört im notwendigen Umfang auch die Trauerbegleitung von Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern, Angehörigen⁴, Freunden und den Betreuenden.

¹ Grundsätze wird in diesem Papier gleichbedeutend mit Standards verwendet

² Vgl. die Rechte einer / eines Sterbenden

³ Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Volontärinnen und Volontäre) werden oft auch als Herzstück eines Hospiz bezeichnet.

⁴ Angehörige und Freunde erhalten die Möglichkeit durch das Hospiz während einem Jahr über den Tod hinaus weiterbegleitet zu werden. Eine Trauerbegleitgruppe, welche durch eine professionelle, externe Trauerbegleitung geleitet wird, steht zur Verfügung.